

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Arnold Office eK**

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HR A 4636)

### **§ 1 AGB bei laufenden Geschäftsbeziehungen**

Liefer-, Beratungs- und Betreuungsverträge schließen wir zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns in Zukunft nicht stets ausdrücklich auf sie berufen. Allen unseren Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie werden durch die Auftragserteilung (oder durch die Annahme der Lieferung) anerkannt. Abweichende Geschäftsbedingungen der Abnehmer sind für uns unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt worden. In keinem Fall ist ein ausdrücklicher Widerspruch der Fa. Arnold Office gegen abweichende Bedingungen der Abnehmer erforderlich.

### **§ 2 Termine, Fristen und Leistungshindernisse**

2.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Liefer- oder Fertigstellungsfrist die Leistung den Bereich der Fa. Arnold verlassen hat oder vereinbarungsgemäß die Versandebereitschaft dem Abnehmer angezeigt worden ist.

2.2 Ist für die Leistung der Fa. Arnold die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Bei Verzögerung infolge von

1. Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
2. unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie der Fa. Arnold nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten.
3. Problemen mit Produkten Dritter (z.B. Software anderer EDV-Hersteller),

verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

Soweit die Fa. Arnold ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf (auch bei Unterlieferanten), höherer Gewalt oder anderer für die Fa. Arnold unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für die Fa. Arnold keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

2.3 Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

### **§ 3 Zahlung und Verzugszinsen**

3.1 Die Preise sind Endpreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie sind ohne Abzüge zu leisten.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

3.3 Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 BGB (bei Verbrauchern von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz) berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.4 Wird der Rechnung nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt widersprochen, gilt die Rechnung als anerkannt.

## **§ 4 Gefahrenübergang bei Versand und Fracht**

4.1 Wird die Ware oder das Arbeitsprodukt bzw. die betreffende Dienstleistung auf Wunsch des Abnehmers diesem per Post oder durch Boten/Mitarbeiter der Fa. Arnold oder sonstige Beauftragte zugeschickt, so geht mit der Übergabe/Auslieferung an den Versandbeauftragten der Fa. Arnold (/des Lieferanten), spätestens aber mit dem Verlassen des Lagers bzw. der Büroräume der Fa. Arnold bzw. der Arbeits-/Büroräume der zuständigen Mitarbeiter die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware oder des Arbeitsproduktes auf den Abnehmer/Kunden über. Dieser Gefahrübergang auf den Kunden vollzieht sich unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

4.2 Ist die Ware oder die von der Fa. Arnold erbrachte Arbeit (auf Datenträgern o.ä. oder in einem Netzwerk) bereits versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die Fa. Arnold nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr schon mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer/Auftraggeber über.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

5.1 Die gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der Fa. Arnold Office und dem Abnehmer/Kunden Eigentum der Fa. Arnold. Die Einstellung einzelner Forderungen in die laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang der Gegenleistung bei der Fa. Arnold.

5.2 Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an die Fa. Arnold ab, die diese Abtretung annimmt. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Fa. Arnold nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät, bleibt die Fa. Arnold weiter zur Einziehung der Forderung berechtigt. Auf Verlangen der Fa. Arnold hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderungen zu machen und den Schuldnern die erfolgte Abtretung mitzuteilen.

5.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für die Fa. Arnold vor, ohne daß daraus für letztere Verpflichtungen entstehen. Dabei und auch im Falle der Vermischung, Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Fa. Arnold gehörenden Waren, steht der Fa. Arnold der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten o.ä. Waren zu. Über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer die Fa. Arnold unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

## **§ 6 Gewährleistung**

6.1 Mängel der gelieferten Sache einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Lieferanten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren ab Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl des Käufers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren. Bei Lieferung von gebrauchten Waren verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate.

6.2 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne daß der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie vom

Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

### 6.3 Untersuchungs- und Rügepflicht

- a) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- b) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Lieferanten innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.
- c) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## § 7 Haftung

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

## § 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Fa. Arnold behandelt die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen über die Kunden vertraulich, das heißt, sie gibt keinerlei Daten o.ä. an Dritte weiter. Alle Mitarbeiter der Fa. Arnold sind über ihren Dienstvertrag ebenso zur Geheimhaltung verpflichtet, wobei sie auch insoweit von der Fa. Arnold überwacht werden. Die Fa. Arnold sichert auch alle in Netze eingespeisten Daten gegen unbefugten Zugriff oder Manipulation durch Dritte, soweit dies nach dem Stand der Technik erforderlich und möglich ist. Die bei der Fa. Arnold auf Datenträgern gespeicherten Informationen werden unter Verschluss gehalten und sind ebenfalls gegen unerlaubte Wegnahme oder Benutzung bzw. Kopie gesichert.

## § 9 Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs-, Aufrechnungsrecht

Sind Gegenansprüche des Abnehmers von der Fa. Arnold anerkannt bzw. diese gerichtlich festgestellt, so kann der Abnehmer mit seinen Gegenansprüchen gegenüber den Ansprüchen der Fa. Arnold aufrechnen oder seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten. Ohne eine solche Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Gegenansprüche kann der Abnehmer wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung nicht verweigern oder sie zurückhalten bzw. mit ihnen aufrechnen.

## § 10 Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Hat der eingegangene Auftrag die Bearbeitung von Daten des Kunden zum Gegenstand, ist der Kunde verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Dabei ist es unerheblich, ob die Fa. Arnold am Sitz des Auftraggebers oder über eine Datenleitung Zugriff nimmt. Soweit der Einsatz einer neu einzusetzenden Software Bestandteil des Vertrages ist, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

## § 11 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Fa. Arnold speichert im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z.B. Adresse und Bankverbindung). Alle Kundendaten werden unter Beachtung der

einschlägigen Vorschriften der Bundesdatenschutzgesetze (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) gespeichert und verarbeitet. Der Besteller hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Die Fa. Arnold gibt unternehmens- und personenbezogene Daten nicht ohne ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung an Dritte weiter.

Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der mißbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muß der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffend Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Die Fa. Arnold weist darauf hin, daß es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken, insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

## **§ 12 Mitteilungen**

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:

Die E-Mail muß den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluß der Nachricht enthalten.

Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise *AOProtector* auf seiner Seite zur Verfügung.

Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung sowie Erklärungen die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich Wechsel- und Scheckprozessen der Geschäftssitz der Firma Arnold Office.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen.

### **§ 15 Anerkennung der AGB**

Der Auftraggeber erkennt durch seine Unterschrift die allgemeinen Geschäftsbedingungen an und bestätigt, ein Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben.